

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)**Satzung über die Betreuung der Kindertagesstätte „Spatzennest“
der Gemeinde Dassendorf
(Betreuungssatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KITaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungsgrundsätze
- § 3 Begründung des Betreuungsverhältnisses
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 5 a Befristete Unterbrechung der Betreuung
- § 6 Betrieb der Kindertagesstätte
- § 7 Haftung
- § 8 Elternvertretung, Beirat
- § 9 Gebühren
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Dassendorf betreibt die Kindertagesstätte „Spatzennest“ (KiTa) gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als eine öffentliche Einrichtung, deren Betreuung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an dieser Einrichtung gemäß Vertrag vom 04. Dezember 1996 und dessen Nachträge.

In der KiTa wird die Betreuung in Krippen- und Elementargruppen angeboten.

Das KiTa-Jahr bestimmt sich nach den Regelungen des KITaG.

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

§ 2

Betreuungsgrundsätze

Die KiTa ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Dassendorf. Sie bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Integrative und Regelkinder werden gemeinsam betreut. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

Grundlage dafür bildet das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte.

Integrativen Kindern sollen im Rahmen der Gruppenarbeit und unter Einbeziehung der Familie die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen gewährt werden.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 3

Begründung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
 - a) Für die Anmeldung ist ein Anmeldeformular zu verwenden, welches in der KiTa oder auf der Homepage der Gemeinde Dassendorf erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes. Die Anmeldung hat der KiTa-Leitung bis zum 30.11. für das folgende KiTa-Jahr vorzuliegen.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der KiTa bis zum 31.01. für das folgende Kita-Jahr.
 - c) Der Aufnahmebescheid erfolgt im Anschluss an die Platzvergabe durch das Amt Hohe Elbgeest bis zum 28.02.. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippenbereich in den Elementarbereich wechseln.
 - d) Sofern die Sorgeberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Zusage nach c) den Platz ablehnen, gilt die Zusage als verbindlich.

Wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 zu Betreuungsbeginn nicht erfüllt werden, kann die Aufnahme widerrufen werden.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den Vorgaben dieser Satzung aufgenommen und betreut. In

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

der KiTa werden regelmäßig Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen betreut; Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in Elementargruppen betreut. Gleitende Übergänge sind möglich.

- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Dassendorf oder Hohenhorn liegt.

Hausinterne Kinder, welche von der Krippe in den Elementarbereich bzw. die Elementargruppe wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen. Die Leitung der KiTa ist bis zum 30.11. über den Wechselwunsch zu informieren.

- (3) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems vergeben. Die Platzvergabe orientiert sich nur an der Punktzahl. Auch frei werdende Plätze während des KiTa-Jahres werden so vergeben.

__ Punkte:	Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Dassendorf oder Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)
__ Punkte:	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
__ Punkte	Kinder von Alleinerziehenden.
__ Punkte	Kinder von Berufstätigen (je Elternteil ?)
__ Punkte	Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

Bei gleicher Punktzahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben. Bei Punktgleichstand und selben Anmeldedatum entscheidet das Los.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner / eine eigene Partnerin in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (4) Freigebiebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Dassendorf oder Hohenhorn nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme in der Wohnortgemeinde erfolgen. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern darf erst nach vorheriger erfolgreicher Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde des Kindes gemäß § 25 a KiTaG erfolgen. Ersatzweise können die Sorgeberechtigten zur Übernahme dieses Ausgleiches verpflichtet werden, wenn keine Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnortgemeinde vorgelegt wird.

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Soll der Platz des auswärtigen Kindes über die Befristung hinaus genutzt werden, so haben die Sorgeberechtigten 2 Monate vor Ablauf der Befristung schriftlich einen entsprechenden Antrag in der KiTa zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht. Ohne diesen Antrag gilt das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Kostenausgleichs als beendet.

- (5) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- (6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift entscheidet die Leitung der KiTa.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann dieses Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Betreuungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss.
- (2) Die Sorgeberechtigten und/oder die Trägerin der Einrichtung können die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Sorgeberechtigten beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Fortzug der Sorgeberechtigten und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
 - lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).
- (3) Die Gemeinde Dassendorf kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,
 - die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.
 - die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
 - die mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind.
 - die aus der Gemeinde Dassendorf oder Hohenhorn verziehen und nicht umgehend eine Kostenausgleichszusage gem. § 25 a KiTaG der neuen Wohnortgemeinde vorlegen.
 - bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
 - die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Sorgeberechtigten, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

- (4) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich der KiTa der Gemeinde wechselt.

Für Kinder, die zum Ende des KiTa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum 31.07..

- (5) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 ist erst zulässig, nachdem die Sorgeberechtigten schriftlich über die gegebenen Umstände unterrichtet worden sind und weiter die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

§ 5 a

Befristete Unterbrechung der Betreuung

Ein Aussetzen aufgrund eines beispielsweise längeren Auslandsaufenthalts (von mindestens 2 Monaten) ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt vier Wochen vor Beginn der Unterbrechung. Die Entscheidung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 6

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich möglich
Elementargruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 12.30 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halbtagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

Kommentar [S1]: ACHTUNG

IM ENTWURF DER GEBÜHRENSATZUNG IST DIESE REGELUNG IM BESCHLUSS ERSATZLOS GESTRICHEN WORDEN

DAS MUSS DANN MIT DEM GV BESCHLUSS HIER AUCH GESCHEHEN; DAMIT KEIN WIDERSPRUCH DER SATZUNGSREGELUNGEN UNTEREINANDER EINTRIT

IM BEIRAT ALSO DIESE PASSAGE AUSSER ACHT LASSEN!!!

ENTWURF (Beirat nach BISO-Beschluss)

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

Die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens sind jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende veränderbar, jedoch besteht die Inanspruchnahme mindestens für einen Monat.

- (3) Sollte ein Kind zum wiederholten Male (mindestens 3-mal im Monat) verspätet durch die Sorgeberechtigten vom Gruppendienst abgeholt werden, so gilt eine Inanspruchnahme der längeren Gruppenzeiten bzw. des Spätdienstes und wird ab dem 01. des betreffenden Monats in Rechnung gestellt.
- (4) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen und einer variablen Woche, die von der Kindertagesstättenleitung beschlossen wird, geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.
- (5) Die Kinder sollen pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:
 - Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Auf dem Anmeldeformular kann der Sorgeberechtigte einen Notfallkontakt bzw. eine volljährige Bezugsperson des Kindes angeben, welche dazu bevollmächtigt ist, das Kind abzuholen.
- (6) Um eine erfolgreiche und stabile Eingewöhnung der Kinder zu gewährleisten, orientiert sich diese Phase ganz an dem Tempo des jeweiligen Kindes. Aus diesem Grund müssen sich die Eltern auf folgende Bedingungen einstellen:
 - Die Eingewöhnung in der Krippe dauert bis zu 4 Wochen und beginnt mit dem Aufnahmetag.
Die Eingewöhnung im Elementarbereich dauert erfahrungsgemäß ca. 1-2 Wochen. Die Eltern (oder andere Bezugspersonen) halten sich während der Eingewöhnungsphase zur ständigen Verfügung.
- (7) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Krankheit bzw. mindestens 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtungen wieder besuchen. Die KiTa trägt die Fürsorgepflicht für die anderen Kinder und die Mitarbeiter*innen.

Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch die nicht-erkrankte Person die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Die Leitung der KiTa übt in solchen Fällen das Hausrecht aus. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der KiTa ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederezulassung des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

- (8) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV - 202-092 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind maßgeblich anzuwenden. In der KiTa wird die aktuelle Fassung ausgehängt.
- (9) Zu dem Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld, spitze und scharfe Gegenstände sowie Bänder jeglicher Art (bspw. an Kleidung) gehören nicht in die KiTa.
- (11) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ernsten Fällen unverzüglich die Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Die Eltern sind verpflichtet, für Notfälle jederzeit erreichbar zu sein bzw. eine Person zu benennen, die im Notfall jederzeit erreichbar ist.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 8 Elternvertretung, Beirat

- (1) In der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei pädagogischen Kräften und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

- (2) Für die Bildung und die Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KiTaG.

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf werden Benutzungsgebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

Für Sonderveranstaltungen in der KiTa, die nicht zum Betrieb der KiTa gehören, z.B. Zirkuswoche, Kindersicherheitstraining, werden die Kosten anteilig auf die teilnehmenden Kinder umgelegt. Diese Teilnahmebeträge sind vor Ort in der KiTa zu begleichen und werden direkt an die Veranstaltungsleitung weitergereicht.

§ 10 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Xx: 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 16. Juli 2010 außer Kraft.

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

ENTWURF (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest) ab 01.08.2019

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Verantwortliche Stelle

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68

E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de

Datenschutzbeauftragte*r

Kreis Herzogtum Lauenburg

Datenschutzbeauftragte*r

Barlachstraße 2

23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/888-480, Fax: 04541/888-403

E-Mail: datenschutz@kreis-rz.de

Das Amt Hohe Elbgeest verarbeitet die in dem Anmeldebogen für das Angebot der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf angegebenen personenbezogenen Daten für die nachfolgend benannten Zwecke:

Abwicklung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagsverpflegung sowie Abrechnung der dadurch entstehenden Gebühren mit Eltern bzw. Behörden

Grundlagen für die Verarbeitung der Daten sind,

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
- die Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf
- Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung

Die in der Anmeldung erhobenen Daten werden dazu an folgende Stellen weitergegeben:

- Kindertagesstätte zwecks Erfassung aller relevanten Daten des Kindes zum Informationsaustausch und für einen reibungslosen Ablauf in Notfallsituationen
- Bürgermeister*in der Gemeinde Dassendorf zwecks Einzelfallentscheidung
- Amt Hohe Elbgeest zwecks Erhebung und Buchung der Gebühren
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung der Kosten für Betreuung (sofern ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht)
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung von gewährten Integrationsmaßnahmen

Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist das Amt Hohe Elbgeest berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung der Betreuung erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.**

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Entwurf (Beirat nach BiSo-Beschluss)**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung am
der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf
(Gebührensatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenpflicht
§ 3	Höhe der Betreuungsgebühr
§ 4	Essensgeldpauschale
§ 5	Fälligkeit
§ 6	Zahlungsverzug
§ 7	Datenschutz
§ 8	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung. Unter Anwendung der Regelungen der Satzung über die Betreuung der KiTa Spatzennest der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) vom _____ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Betreuungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Personensorgeberechtigten einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt die Person als gebührenpflichtig, bei der das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 der Betreuungssatzung Spatzennest.

Entwurf (Beirat nach BiSo-Beschluss)

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 5 der Betreuungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe der Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Betreuungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4

Essensgeldpauschale

- (1) In den Ganztags- und Halbtagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
 - § 2 Abs. 2, 3 und 5
 - § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 und 3,
 - § 6,
 - § 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung Spatzennest

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils am 10. eines Monats fällig. In dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Monatsabschlag.

Entwurf (Beirat nach BiSo-Beschluss)

- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 6 Abs. 4 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der/die Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Betreuungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Entwurf (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Betreuung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 17.09.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

#

Entwurf (Beirat nach BiSo-Beschluss)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest) ab 01.08.2019

I. Betreuungsgebühr nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag–Freitag)	Früh-/ Spätdienst ist zusätzlich möglich	Gebühr je nach zeitlichen Umfang der Betreuung	Früh-/ Spätdienst pro angefangene 30 Minuten
			Monatlicher Abschlag	
Elementargruppe	08.00–12.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.00–13.00 Uhr	152,00 €	13,00 €
	08.00–14.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr	228,00 €	13,00 €
	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	304,00 €	13,00 €
Krippengruppe	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	576,00 €	13,00 €

II. Essensgeldpauschale nach § 4

- a.) Je angemeldetem Krippenkind 29,00 Euro monatlich
b.) Je angemeldetem Elementar-kind 57,00 Euro monatlich